



Bern, [Datum]

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Totalrevision des Alkoholgesetzes: Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und eines Alkoholgesetzes; Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am [Datum] das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes legt der Bundesrat zwei Gesetze zur Vernehmlassung vor:

- Das *Bundesgesetz über die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol (SStG)* regelt die Erhebung und Kontrolle der Verbrauchssteuer auf Spirituosen und Ethanol zu Konsumzwecken.
- Das *Alkoholgesetz (AlkG)* fasst die in verschiedenen Gesetzen geregelten und in unterschiedlicher Zuständigkeit liegenden Handels- und Werbebestimmungen zusammen und schafft damit die Voraussetzungen für eine klare Zuständigkeitsordnung sowie für mehr Kohärenz in der Alkoholpolitik.

Mit dieser Lösung lassen sich im Bereich der Spirituosensteuer Konflikte zwischen fiskal- bzw. gesundheitspolitischen Zielen reduzieren und im Bereich des Marktes mit alkoholischen Getränken eine kohärente Regulierungspolitik sicherstellen. Neben dieser Neuerung werden im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes unter anderem

- der Ethanol- und Spirituosenmarkt liberalisiert (Verzicht auf drei Bundesmonopole und auf den Grossteil der 43 Bewilligungen) und
- das Steuer- und Kontrollsystem optimiert (Reduktion der Steuerpflichtigen; Abbau bzw. Vereinheitlichung Sonderbestimmungen; Übergang zur risiko-orientierten Kontrolle).

Die bisher mit dem Vollzug des Alkoholgesetzes betraute EAV erfährt mit diesen Neuerungen erhebliche Veränderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf ihre Organisation: Das mit der Ausübung des Importmonopols für Ethanol betraute Profitcenter der EAV, Alcosuisse, soll privatisiert werden. Damit entfällt der Grossteil jener Aufgaben, die eine Fortführung der EAV als selbständige Anstalt rechtfertigen würde. Die EAV soll deshalb, entsprechend den Grundsätzen, die der Bundesrat im Rahmen des Corporate-Governance-Berichts vom 13. September 2006 für die Organisation der Bundesaufgaben festgelegt hat, in die zentrale Bundesverwaltung überführt werden. Die Organisation innerhalb der zentralen Bundesverwaltung lässt sich erst in



Kenntnis des künftigen Aufgabenportefeuilles – d.h. nach Auswertung der Vernehmlassung – präzisieren und wird im Rahmen der Botschaft zu erläutern sein.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen das Spirituosensteuergesetz sowie das Alkoholgesetz samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis **31. Oktober 2010** an eine der folgenden Adressen zu richten: Eidgenössische Alkoholverwaltung

Totalrevision
Länggassstrasse 35
3000 Bern 9

oder totalrevision@eav.admin.ch

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Rudolf Merz
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f; BE, FR, VS: d, f; GR: d, l; TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)